



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

CCXVI. Heinrich Stechow läßt dem Grafen Wilhelm von Hohenstein die von dessen Vater empfangenen Lehne zu Schwedt und Berckholz auf, am 25. November 1561.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54745)

goltgulden, vnd von dannen Vber zway Jhar, wie obsteet, des zwey vnd Sechtzigsten Jhars der Hinterstelligen sanftzehen Hundert goltgulden, ohne Vorzug vnd Hinderniß, gewifs, ohne alle feiner Liebde vnkosten vnd scheden bey vnsern Greflichen ehren, trawen vnd wharen worten, Danknemlichen entrichten, vergougen vnd bezalen wollen. Dieweyll auch die vffgerichte eheberedung Clar besagt vnd mitbrenget, ob Vnser Ohem vnd Schwager der Ehesteur vergnuget wehre, welchs vns feiner Liebde selbst angehen Vnd vnser Schwestern, die Leibzucht zu befürdern, zu guthe also gesagt, So ist doch dasselbte nicht geschehen vnd soll derohalb vns zu guthen Vnd vnserm Schwager ader Seiner Liebde gemhal zu nachteyll von vns In dem ganz vnd gar kein gefhar, ader einicher behelff gesucht werden, Sondern wollen dem allem, wie obsteet, für vns, vnser Erben vnd Erbnehmen Greflichen Ehrliebende vnd also nachsetzen, Das sich vnser Ohem vnd Schwager vber vns nicht zu beclagen haben soll. Doch seindt wir widrumb zu feiner Liebe der freuntlichen Zuuerficht, das dieselbte nach entrichtem ehegelde vnser Schwester zu geburlicher vnd gewondlicher vorzicht, Seiner Liebde Zufage zuuolge, weysen vnd dauon nicht abhalten werde. Ganz treulich sonder geferde. Zu Vrkundt Stedter, vhester vnnnd vnuerbrüchlicher Haltung haben wir Ernst, Graf vnd herr zu Reinstein, vnser Greflicht Insigell vnd wir Botho vnd Caspar Vlrich etc. vnser Angeborne Pitzschaffie zu ende difes Briefs gehenget Vnnnd vns Beiderseitiz vnderfchrieben. Geschehen vnd gegeben zu Blangkenburgk, den Tagk Vincula Petri, der weniger Zal im Neunvndfunffzigsten Jhare.

Baltische Studien IV, 230—232.

CCXVI. Heinrich Stechow läßt dem Grafen Wilhelm von Hohenstein die von dessen Vater empfangenen Lehne zu Schwedt und Berckholz auf, am 25. November 1561.

Ich Heinrich Stechow, zu hohenn Verchefer erbseßenn, Bekenne hiemit vor allermenniglich, Insonderheit vor Mich, meine Erben vnd Erbnehmen, Das ich mit gueten Willen vnd wolbedachten Radt dem Wolgebornen vnd Edlen herrn Wilhelmen, Grafen von Honstein, Herrn zu Schwedt vnd Vierraden, In der Uckermarke Landtvoigt, vndt Ihren gnaden Rechten Lehns Erben Diefse meine nachbeschribene Lebensguther, Als nemlichenn zu Schwedt eine wuffte Baustede, Dazu vff dem selde Acht hufsen vnd einen gardten, Auch ein wher, in der Oder belegenn, Vnd in dem Dorfe Berckholtz Peter Berboms hoff mitt vier Hufsen, Peter Dorrenfeldts hoff mitt vier hufsen vnd Kersten Rieders hoff mitt vier hufsen, mitt Dienste, pechten, Zehenden vnd Rauchhunern vnd mit ander begnadunge vnd Gerechtigkeit, Wie mein Seliger Vater Eggardt Stechow dasselbige gueter von weilandt Graff Wolfgang von Honstein, wofseliger gedechtnus, Seiner gnaden herrn Vater, zu Lehen empfangenn, besessen vnd gebraucht hatt, Nichtes dauon ausgenommen, zu einem Ewigen erbkauff verkaufft habe vmb ein thausendt Thaler, Die Ich auch heute Dato von Wolgemeltem Grafen barüber In einer Summa empfangen vnd In meinen vnd meiner erben nutz vnd frommen wieder angelegt habe. Sage derwegen feiner genaden Hiemit vor mich vnd meine Erben solliche benandte Summa Quidt, frey, ledigk vnd loes, Vnnnd Ich oder meine Erben Sollen vnd wollen Wolgemeltem Grafen, Seiner gnaden Lehns Erben solliche obbeschribene guter ein recht gewehr sein. Begebe sichs aber, Das ich ohne rechte menliche leibes-

Lehens-erben verstorbe, Sollen vff den vhall mein Erben vnd Erbnehmen Wolgemelten Graff Wilhelmen sampt seiner gnaden brudern, Graff Merten, oder Ihrer gnaden Lehenserben, wo aber der keine vorhanden, alsdan derselben Erben vnd Erbnehmen, Solliche ein tausent thaler Inner einem halben Jahre nach dem valle wieder ohne allen Behelf vnd Ausflucht zu endrichten vnd zuerlegen schuldigh sein; Alles getreulich vnd ohne geferde; zu mehrer sicherheit fedter vnd vhefter haltungen dieses briefes habe Ich vor Mich vnd meine Erben Wolgemelten Grafen, Ihren gnaden erben, zu einem Rechten Burgen gesetzt den Erbar vnd Ernuhesten meinen lieben Brudern, Valtin Biefenbrohen, zu Biefenbrohe erbessen, Dergestalt vnd also, Wo Ich oder meine Rechte menliche leibes Lehenserben vorfallen vnd todts halben abgehen wurden, vnd meine Erben in erlegung der ein tausent thaler summigk wurden, Das doch nicht sein soll, So soll mein Burge vnd seine Erben alsdan vnd nicht eher Inner einem halben Jahre nach dem vhall, wolgemelten Graff Wilhelmen vnd Graff Merten, semplichen, oder Ihren gnaden rechten Menlichen leibes-Lehenserben, vnd wo die auch nicht wehren, alsdan Ihren gnaden Erben vnd erbnehmen, Solliche ein tausent Thaler zu Schwedt oder Vierradenn wiederumb endrichten vnd bezahlen. Vnd Ich vorbenander Burge gelobe vor mich vnd meine Erben bey meinen Adelichen ehren vnd gueten glauben vor diesen Brieff In allen puncten vnd Articul recht schadlos Burge zu sein, Also, wen mein Bruder Heinrich Stechow ohne rechte menliche leibeslehens-Erben todtes halben vorfiele, vnd alsdan, Inner dem halben Jahre nach dem Valle, die ein tausent Thaler Ihrer genaden, derselben Lehenserben oder Erbnehmen Dergestalt, wie oben vormeldet, nicht erlegt wurden, So sollen wolgemelte Grafen, Ihre gnaden Erben vnd erbnehmen Gewalt, Recht vnd macht haben, Mich oder meine erben In eine offentliche Herberge, Wo sollichs Ihren gnaden Im Churfurstenthumb Brandenburgk am besten gelegen, Mitt zweyen lastbahren pferdenn vnd einem knechte einzumahnen, daselbst soll vndt will Ich oder meine Erben Alzbaldt vff die Erste furderungen, die geschehe schriftlich oder mundlich, einreiten, vnd dar Innen ein Recht einlager, Wie einlagers Recht vnd gewonheit Ist, halten, Auch daraus nicht scheiden, es seindt dan wolgemelte Grafen vnd Ihren gnaden mitbeschribene sollicher ein tausent Thaler Sampt allen Interesse vnd schaden volkomlich vnd gantzlich vorgnuget vnd zufrieden gestalt, vnd scheiden daraus mit Ihren gnaden gnaden, gueten wissen vnd willen. Begebe vnd vorzeihe mich auch hiemit aller geistlichen vnd weltlichen Rechte, auch aller alten vnd neuen funde, so von Menschen hoges oder Niedriges standes Mir den Burgen zu guete erdacht wehren, oder nochmals erdacht werden muchten, Mich derselbigen nicht zu behelffen, Vielweniger damitt zu schutzen oder vffzuhalten. Besondern diese Vorschreibung stadt, Vhefte vnd vnuerbrochen zuhalten In allen Puncten vnd Articuln, Habe Ich Heinrich Stechow, als der Principall, vnd Ich Valtin Biefembrohe, als Burge, vnser angeborn Pittschaff vnten an diesen Brieff thuen hengenn. Geschehen vnd gegeben Dinstags am Tage Katharine, Nach Cristi vnser Seligmachers geburt Tausent Fünfhundert vnd der minder Zhall Im ein vnd sechszigsten Jahre.